

BVGer D-7128/2009 vom 20. November 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7128_2009

FR: TAF D-7128/2009 du 20 novembre 2012

IT: TAF D-7128/2009 del 20 novembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 27 VGG und Art. 48 Abs. 1 AsylG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG).

E. 3.3

Nachdem das BFM den Beschwerdeführer als Flüchtling anerkannt hat, beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht vom Bestehen des Asylausschlussgrundes der Asylunwürdigkeit gemäss Art. 53 AsylG ausgegangen ist.

E. 4.1

Praxisgemäss fallen unter den in Art. 53 AsylG enthaltenen Begriff der "verwerflichen Handlungen" auch Delikte, die nicht ein schweres Verbrechen im Sinne von Art. 1 F Bst. b des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darstellen, solange sie dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültiger Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wurde dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Im heute geltenden StGB definiert Art. 10 Abs. 2 Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter Hinweis auf Art. 333 Abs. 2 Bst. a StGB scheint auch denkbar, dass eine mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Straftat als "verwerfliche Handlung" gewertet werden und zum Asylausschluss führen könnte; diese Frage kann indessen im vorliegenden Fall offen gelassen werden. Die Anbindung an den Verbrechensbegriff in der alten Fassung des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit Art. 53 AsylG wurde vom Gesetzgeber mit der Totalrevision des Asylgesetzes bewusst übernommen (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, Bbl. 1996 II 71 ff.). Dabei ist es auch heute noch (nach der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Revision des StGB) irrelevant, ob die verwerfliche Handlung einen ausschliesslich gemeinrechtlichen Charakter hat oder als politisches Delikt aufzufassen ist (vgl. Urteil E-4286/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2008 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Unter Art. 53 AsylG sind ausserdem auch Handlungen zu subsumieren, denen keine strafrechtliche Konnotation im engeren Sinne des Strafrechts zukommen. Art. 53 AsylG verwendet keinen der Begriffe Verbrechen, Vergehen, Delikte oder strafbare Handlungen, sondern vielmehr den juristisch nicht allgemein definierten und moralisch besetzten Ausdruck der "verwerflichen Handlungen". Auch aus dem Titel von Art. 53 AsylG ("Asylunwürdigkeit") geht, wie in Entscheidungen und Mitteilungen der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2002 Nr. 9 E. 7d ausgeführt, hervor, dass jemand, der verwerfliche Handlungen begangen habe, des Asyls unwürdig sei, was doch auf einen gewissen moralischen Charakter der Norm hinweise (vgl. Urteil E-4286/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2008, E. 6.3.).

E. 4.3

Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Die ARK legte hinsichtlich der Praxis bei der Anwendung der Ausschlussklausel von Art. 1 F Bst. a FK fest, dass die Verwaltungsbehörde nicht darüber zu entscheiden hat, ob die betreffende Person sich im strafrechtlichen Sinne eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hat. Sie stellt lediglich fest, dass hinlänglich konkrete Anhaltspunkte (faisceau d'indices) dafür vorliegen müssen, dass die betreffende Person für solche verpönte Taten individuell verantwortlich ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 29 E. 4 S. 313 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hält dafür, dass auch für die Beurteilung, ob Gründe für einen Asylausschluss vorliegen, der gleiche Beweismassstab anzuwenden ist wie bei der Beurteilung, ob Gründe für den wesentlich bedeutsameren Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 F Bst. a FK vorliegen. Dies heisst, dass die Behörde, die über den Asylausschluss nach Art. 53 AsylG entscheidet, zu prüfen hat, ob hinlänglich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Gesuchsteller beziehungsweise Beschwerdeführer habe eine individuelle Verantwortlichkeit für "verwerfliche Handlungen" im Sinne des Asylgesetzes. Die Praxis folgt sodann der in der Lehre vertretenen Auffassung, dass bei der Beurteilung der Asylunwürdigkeit auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter des Flüchtlings im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. zum Ganzen EMARK 2002 Nr. 9 E. 7d S. 82 mit Hinweisen).

E. 5.1

Gemäss Art. 260ter StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft, wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern, oder eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt. Somit gilt die Beteiligung an einer solchen Organisation beziehungsweise die Unterstützung derselben in ihrer verbrecherischen Tätigkeit als Verbrechen und würde demzufolge einen Asylausschluss begründen (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7c S. 80 ff.). Es genügt die Beteiligung oder Unterstützung ohne Nachweis des individuellen Tatbeitrages an einem konkreten Delikt. Der Begriff der kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB umfasst neben den mafiaähnlichen Verbrechersyndikaten auch hochgefährliche terroristische Gruppierungen. Nicht dazu gezählt werden hingegen (grundsätzlich) extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen sowie Organisationen, die mit angemessenen (nicht verbrecherischen) Mitteln um die politische Macht in ihrem Heimatland ringen oder einen Freiheitskampf gegen diktatorische Regimes führen (vgl. BGE 130 II 337 E. 6 S. 344 f.; BGE 131 II 235 E. 2.12 S. 240 ff.; BGE 133 IV 58 E. 5 S. 63 ff.).

E. 5.2

Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts handelte es sich bei der Dev-Sol, aus der die DHKP-C hervorgegangen ist, um eine illegale Organisation mit dem Ziel, das bestehende türkische Staatsgefüge durch bewaffnete Revolution zu zerschlagen und ein sozialistisches System einzurichten. Um ihre Ideologie dem Volk nahe zu bringen und neue Anhänger zu gewinnen, führte sie auch legale Aktivitäten durch und arbeitete in legalen und

demokratischen Vereinen mit. Aufgrund interner Streitigkeiten spaltete sie sich im Jahr 1992 in zwei verfeindete Flügel, die THKP-C (Türkische Volksbefreiungspartei-Front; auch Yagan-Flügel genannt) und die 1994 entstandene DHKP-C (auch Karatas-Flügel genannt). Letztere teilte sich wiederum in einen politischen (DHKP) und einen militärischen Flügel (DHKC), wobei sie weiterhin die Ziele der ehemaligen Dev-Sol verfolgte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei - Turquie, Informationen für HilfswerkvertreterInnen, April 1997, S. 124-129). Die DHKP-C hat sich massgeblich an den Hungerstreiks und Todesfasten in türkischen Gefängnissen ab Oktober 2000 beteiligt und als einzige Organisation noch bis Anfang 2007 daran festgehalten. Daneben führte sie aber auch Anschläge durch, die sich gegen Personen und Einrichtungen der türkischen Regierung und Sicherheitskräfte sowie gegen "Zeichen des Imperialismus" richteten. Bei den Todesfasten sind an die hundert Mitglieder gestorben, wodurch die Organisation zunehmend geschwächt wurde. Zudem ist sie heute vom türkischen Geheimdienst unterlaufen, der ihre geplanten Aktionen zu verhindern weiss, sodass ihnen in letzter Zeit keine spektakulären Operationen mehr gelungen sind. Dennoch geht von der DHKP-C weiterhin ein Gefährdungspotenzial aus und sie steht nach wie vor auf der europäischen Liste der Terrororganisationen vom 20. Dezember 2007 des Rats der Europäischen Union (vgl. für weitere Hinweise das oben unter Sachverhalt Bst. C erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3444/2006 vom 3. Juli 2009).

E. 6

Im Folgenden ist zu prüfen, ob sich den Akten hinreichende Hinweise dafür entnehmen lassen, dass der Beschwerdeführer verwerfliche Handlungen im Sinne der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu Art. 53 AsylG begangen hat.

E. 6.1

In diesem Zusammenhang ist vorweg festzuhalten, dass aufgrund der notorischen Misshandlungen in der Untersuchungshaft und der oft angewandten Folter bei politisch missliebigen Personen, welche zu erzwungenen Geständnissen führen können, sowie der rechtsstaatlich fragwürdigen Verfahren vor den türkischen Staatssicherheitsgerichten (vgl. dazu Helmut Oberdiek, Gutachterliche Stellungnahme, Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei, fertig gestellt: Mitte Januar 2006, im Auftrag von Amnesty International, Holtfort-Stiftung, Pro Asyl, insbes. S. 298; Country Reports on Human Rights Practices, Türkei, vom 6. März 2007), auf die türkischen Dokumente, welche sich auf die Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer beziehen, nicht isoliert als solche abgestellt werden darf. Insoweit finden die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerde Berücksichtigung, wo die Ansicht vertreten wird, die Strafverfahrensakten der türkischen Staatssicherheitsgerichte dürften nicht unbesehen als Grundlage für die Einschätzung allfälliger verwerflicher Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG herangezogen werden (vgl. Beschwerde S. 8). Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich zur Beurteilung der politischen Aktivitäten beziehungsweise gemeinrechtlichen Handlungen des Beschwerdeführers daher vornehmlich auf die protokollierten Aussagen. Es berücksichtigt dabei auch von der Vorinstanz ausser Acht gelassene Tatsachen (vgl. zur Motivsubstitution Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, VRG Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., 1999, S. 722, Rz 10).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat zwar im Rahmen seines Asylverfahrens stets bestritten, Mitglied der DHKP-C gewesen zu sein und sich lediglich als Sympathisant derselben bezeichnet. Im Weiteren hat er in Abrede gestellt, jemals an gewaltsamen Aktionen zugunsten dieser Organisation beteiligt gewesen zu sein. Ungeachtet dessen enthalten die vorliegenden Verfahrensakten hinreichende Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer Mitglied der DHKP gewesen ist und innerhalb dieser Organisation eine alles andere als untergeordnete Rolle gespielt hat.

E. 6.2.1

Vorauszuschicken ist, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei - als angeblich nur gewaltlos für die DHKP-C agierender Sympathisant - unter der Falschanschuldigung, im Namen dieser Organisation für den Tod zweier Soldaten verantwortlich zu sein, zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt worden, unplausibel anmutet. Denn letztlich bleibt nicht nachvollziehbar, welches Interesse die türkischen Strafverfolgungsbehörden daran haben sollten, den Beschwerdeführer, der nicht etwa kurdischer, sondern türkischer Ethnie ist und eigenen Angaben zufolge aus einer relativ einflussreichen Familie stammt, zu einer derart hohen Gefängnisstrafe zu verurteilen, wenn er sich tatsächlich nur als Student gewaltfrei für die Belange der DHKP-C betätigt hätte. An dieser Einschätzung vermögen auch die generellen Vorbehalte gegenüber der Rechtsstaatlichkeit entsprechender früherer Verfahren der Staatssicherheitsgerichte nichts zu ändern.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer äusserte sich weiter dahingehend, I. _____ - der J. _____ der DHKP-C - habe beabsichtigt, H. _____ zu liquidieren, da letzterer im Gefängnis damit begonnen habe, Angehörige der DHKP-C an die Behörden zu verraten (vgl. act. A15/23 S. 13). Zwar kann die Behauptung des Beschwerdeführers, er selbst habe sich nicht als Auftragsmörder der DHKP-C in Tötungsabsicht, sondern lediglich aus Wut infolge einer Provokation tötlich an H. _____ vergangen, unter Ausblendung der Gerichtsakten nicht widerlegt werden. Immerhin ist diesbezüglich doch fragwürdig und erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb - selbst unter dem Vorbehalt, dass beim Abstellen auf die sich bei den Akten befindenden türkischen Dokumente grosse Zurückhaltung angebracht ist (vgl. vorstehend E. 6.1) - die beiden Gefängniswärter, welche Zeugen des vom Beschwerdeführer von hinten mit seinem Arm vorgenommenen Strangulierungsangriff auf den ehemaligen DHKP-C-Kommandanten wurden, den besagten Tatvorgang erfunden haben sollten, zumal sie davon ja keinerlei persönlichen Vorteil hätten erwarten können. Weiter mutet es sehr unwahrscheinlich an, dass der Beschwerdeführer als blosser Sympathisant der DHKP-C die Nähe und das Vertrauen eines ehemaligen hohen Militanten dieser Organisation hätte gewinnen können, welche den fraglichen Konflikt zwischen ihnen überhaupt erst möglich gemacht hätte. Hiervon abgesehen, stellt sich abermals die Frage, weshalb die türkischen Behörden ausgerechnet am Beschwerdeführer und nunmehr zum zweiten Mal ein Exempel hätten statuieren sollen, wenn sich dieser tatsächlich - wie von ihm behauptet - bloss als Sympathisant und ausschliesslich gewaltfrei für die DHKP-C engagiert hätte.

E. 6.2.3

Für eine prominente Rolle des Beschwerdeführers innerhalb der DHKP spricht schliesslich auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Aussagen vor seiner Inhaftierung im Jahre 1995 "sieben oder acht Monate oder höchstens ein Jahr lang eng mit

der Organisation zusammengehalten" habe (vgl. act. A15/23 S. 9). Wiewohl er beteuert, es sei dabei nur um seinen Schutz gegangen, ist anzunehmen, dass die DHKP-C wohl nur einem höhergestellten Funktionär dieser Organisation, nicht aber einem blossen Sympathisanten beim Bemühen, einer Festnahme zu entgehen, hilfreich zur Seite gestanden hätte. Dieselbe Feststellung gilt auch in Bezug auf den Hinweis des Beschwerdeführers, er habe nach seiner behördlichen Festnahme im Jahre 1995 den Rechtsbeistand von Anwälten der DHKP-C genossen (vgl. act. A15/23 S. 9).

E. 6.2.4

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen mutet auch die Behauptung in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe sich letztlich nur aus Zwang und nicht als Ausdruck eines politischen Engagements zugunsten der DHKP-C am Todesfasten im Gefängnis beteiligt (vgl. Beschwerde S. 11), wenig glaubhaft an. Für letztere Annahme sprechen im Ergebnis auch die Aussagen des Beschwerdeführers, insgesamt während etwa 280 bis 290 Tagen am Hungerstreik teilgenommen (vgl. act. A15/23 S. 19) und selbst nach seiner Einlieferung ins Spital jegliche künstliche Ernährung abgelehnt zu haben (vgl. act. A15/23 S. 16).

E. 6.3

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Engagement des Beschwerdeführers für die DHKP-C in Wirklichkeit weit über den zugestandenen Umfang (Mitarbeit in einer Zeitschrift sowie in einer Jugendorganisation der Dev-Sol; Mitarbeit in einem der Dev-Sol nahestehenden Studentenverein; Teilnahme an Kundgebungen der Dev-Sol) hinausging. Die Entschlossenheit des Beschwerdeführers, sich selbst noch in Gefangenschaft unter Einsatz des eigenen Lebens für die DHKP-C einzusetzen, weist ihm eine andere Rolle als diejenige eines blossen Sympathisanten zu. Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers erscheint demnach als vorweggenommene Anpassung an die - in Aktivistenkreisen - bekannte Praxis der schweizerischen Asylbehörden und ist somit unglaubhaft. Aufgrund der Akten sowie der Ausführungen in E. Ziff. 6.2.1 bis 6.2.4 hiervor bestehen somit hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer aktiv und in prägender Art und Weise für die Belange der DHKP-C eingesetzt und dabei mit hoher Wahrscheinlichkeit auch gewalttätige Handlungen begangen hat, welche ohne Weiteres als verpönte Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG zu qualifizieren sind. Schliesslich spricht nach Ansicht des Gerichts - sowohl im Gesamtkontext als auch im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit besehen - der Versuch des Beschwerdeführers, die eigene Rolle in der DHKP-C herabzuspielen, gegen eine glaubhafte, ideelle Distanzierung von deren Gedankengut.

E. 6.4

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer im Ergebnis zu Recht das Asyl verweigert. Es erübrigt sich nach dem Gesagten, näher auf die Ausführungen in der Beschwerde und die übrigen eingereichten Beweismittel einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indessen vom Bundesverwaltungsgericht am 2. Dezember 2009 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde (vgl. Sachverhalt Bst. D) und nach wie vor von dessen Bedürftigkeit auszugehen ist, wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.